



**Pet 3-19-30-2232-028954**

10247 Berlin

Bildungswesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Muttersprache von Migrantinnen und Migranten als erste Fremdsprache in der Schule und bei den betrieblichen Ausbildungen anerkannt wird.

Die Petition wird im Wesentlichen damit begründet, dass dadurch Abschlüsse von Migrantinnen und Migranten erleichtert bzw. erfolgreicher würden, weshalb die Anerkennung einen Beitrag zur Lösung des Fachkräftemangels darstelle. Zudem könne so mehr Energie in das Erlernen der deutschen Sprache investiert werden. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird hingewiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. Insgesamt 81 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Es gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petentin ist dahingehend zuzustimmen, dass Dreh- und Angelpunkt zur Bewältigung der Herausforderungen für die Migranten das Thema Sprache ist. Demzufolge gibt es bereits einige Möglichkeiten zur speziellen Sprachförderung. So wird der Spracherwerb von Personen mit unzureichenden Deutschkenntnissen von Bund und Ländern durch vielfältige Sprachlernangebote vor und während der Berufsausbildung unterstützt. Es gibt Möglichkeiten eines zusätzlichen Fachsprachunterrichts in der Berufsschule sowie verschiedene berufsbezogene Deutschsprachförderangebote wie die Berufssprachkurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Mit der Maßnahme „Berufsorientierung für Flüchtlinge“ des BMBF werden nicht mehr schulpflichtige junge Flüchtlinge Schritt für Schritt auf eine Ausbildung vorbereitet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Vermittlung fachsprachlicher Kenntnisse liegt. Neben der Sprachvermittlung ist die sprachsensible Gestaltung von Prüfungen und des Berufsschulunterrichts ein zentraler Anknüpfungspunkt zur Überwindung der Sprachbarrieren. Dies wird derzeit in den Gremien auf Bundes – wie Landesebene intensiv vorangetrieben. Es geht dabei um adressatengerechte Vermittlung beruflicher Inhalte, um Förderung sprachlich-kommunikativer Kompetenzen und vor allem auch um übersichtlich und verständlich gestaltete Aufgaben und eindeutige Formulierungen in Prüfungen. Diese helfen allen Auszubildenden, sich auf den fachlichen Kern der Aufgaben zu konzentrieren.

Ob zusätzlich der von der Petentin gewählte Vorschlag umsetzbar ist, liegt jedoch nicht in der Entscheidungshoheit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Denn das Grundgesetz ordnet den staatlichen Ebenen (Bund und Ländern) Aufgabenbereiche zu und bestimmt, welche Ebene für die Gesetzgebung, den Vollzug und die Finanzierung der Aufgaben verantwortlich ist. Dies gilt für sämtliche Politikfelder. Die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) beschränkt auf die Behandlung von Bitten zur Bundesgesetzgebung und Beschwerden über Behörden, die staatliche Tätigkeit auf Bundesebene ausüben. Der Bildungsbereich ist ganz überwiegend



den Ländern zugeordnet. Diese sogenannte Kulturhoheit der Länder ergibt sich im deutschen Föderalismus aus den Zuständigkeitsregelungen Artikel 30, 70, 104a Absatz 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet die Kulturhoheit der Länder dabei als Kernbereich ihrer Eigenstaatlichkeit. In ihre Zuständigkeit fällt die Gesetzgebung und Verwaltung für den überwiegenden Teil des Bildungswesens – wie dem Schulwesen. Die Kulturhoheit der Länder erstreckt sich auch auf alle Fragen der Berufsbildung, soweit sie in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird. Die berufsbildenden Schulen unterstehen den Schulgesetzen der Länder (vgl. dazu auch § 3 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz). Es besteht nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes seitens des Bundes auch keine Möglichkeit, in Angelegenheiten tätig zu werden, die in die verfassungs-

mäßige Zuständigkeit der Länder fallen. Die Anerkennung der Muttersprache von Migrantinnen und Migranten als erste Fremdsprache in der Schule und der betrieblichen Ausbildung kann daher nur durch die Länder erfolgen. Auch eine in allen Ländern einheitliche Regelung kann möglich sein, denn die Länder haben zur Koordinierung ihrer Zusammenarbeit in Bildung, Erziehung und Kultur die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (kurz: Kultusministerkonferenz) gebildet. In dieser arbeiten die für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder zusammen. Dabei nehmen die Länder ihre Verantwortung für das Staatsganze selbstkoordinierend wahr. In Angelegenheiten von länderübergreifender Bedeutung sorgen sie für das notwendige Maß an Gemeinsamkeit in Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Der Petitionsausschuss begrüßt grundsätzlich das Anliegen der Petentin, dem Fachkräftemangel zu begegnen sowie das Erlernen der deutschen Sprache durch Migrantinnen und Migranten zu fördern. Denn die sichere Beherrschung der deutschen Sprache stellt einen der wichtigsten Teilespekte einer gelungenen Integration dar. Daher



empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, um auf das Anliegen der Petentin aufmerksam zu machen.

Der abweichende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – zur Erwägung zu überweisen, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, wurde mehrheitlich abgelehnt.